

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Guxhagen**

---

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) und der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I. S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Guxhagen in ihrer Sitzung am 8.11.2016 folgende

### **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Guxhagen**

beschlossen.

#### **§ 1 - Allgemeines**

1. Die Gemeinde Guxhagen unterhält folgende Gemeinschaftseinrichtungen:

Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Albshausen  
Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Büchenwerra  
Dorfgemeinschaftshaus Ellenberg  
Feuerwehr- und Schützenhaus Grebenau  
Gaststätte Wollröder Krug  
Schnetzenhalle Ellenberg

2. Die Gemeinschaftseinrichtungen stehen für Sitzungen der gemeindlichen Gremien, für Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, Jugend- und Erwachsenenbildung, Heimat- und Jugendpflege, Förderung des Sports, Betreuung der Bürger Guxhagens und zu Familienfeiern zur allgemeinen Verfügung.

3. In Ausnahmefällen können in der Gemeinschaftseinrichtung auch kommerzielle Veranstaltungen (gewerbliche Ausstellungen, Verkaufsschauen u.a.) erfolgen.

#### **§ 2 - Überlassung und Zuständigkeit**

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten der Gemeinschaftseinrichtungen besteht nicht.

Die Feuerwehrschrulungsräume in Grebenau und Albshausen stehen in erster Linie für den Ausbildungs- und Dienstbetrieb der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr und deren Gruppierungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr, Ehren- und Altersabteilung) zur Verfügung. Diese Räumlichkeiten können durch andere Vereine oder private Nutzer nur nach Absprache mit der Feuerwehr genutzt werden. Hierbei sind Veranstaltungen der Feuerwehr grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

2. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Alle Veranstaltungen sind rechtzeitig anzumelden.

3. Für die Vergabe der Räumlichkeiten sind der jeweilige Ortsvorsteher (oder beauftragte Personen bzw. der zuständige Verein) des betreffenden Ortsteiles zuständig.

Die Übernahme und Abnahme der Benutzung ist Aufgabe des Ortsvorstehers (oder der von ihm beauftragten- Personen bzw. der zuständige Verein). Hierzu gehört auch die Vollständigkeitskontrolle des überlassenen Inventares.

4. Mit dem/den Nutzer/n wird ein Nutzungsvertrag im Namen und im Auftrag der Gemeinde Guxhagen geschlossen.

Die Abrechnung der Gebühren und evtl. Kosten für Sachschäden erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Der Ortsvorsteher, die von ihm beauftragte Person bzw. der zuständige Verein übermitteln der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach der Veranstaltung den abgeschlossenen Benutzungsvertrag, damit die Gebühren und ggf. Kosten für Sachschäden abgerechnet werden können.

### **§ 3 - Benutzungsbedingungen**

Der Benutzer hat die Benutzungs- und Gebührenordnung einschließlich des Inventarverzeichnisses anzuerkennen. Im Einzelnen sind folgende Punkte besonders zu beachten:

1. Die Einrichtung und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung sind die der Gemeinde entstehenden Kosten zu übernehmen.

Das Mobiliar der Einrichtung darf nicht im Außenbereich des Gebäudes verwendet werden.

2. Die benutzten Räume, die Einrichtung und das Inventar sind am Ende der Benutzung durch Aufwischen/Aufwaschen gründlich zu reinigen und das Geschirr übersichtlich in die Schränke zu stellen bzw. zu legen.

Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nur unzureichend nach, so hat die Gemeinde das Recht, die Arbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen zu lassen.

3. Die in Anspruch genommene Einrichtung und das Inventar sowie der Schlüssel sind am Tage nach der Benutzung dem Ortsvorsteher (oder der von ihm beauftragten Person bzw. dem zuständigen Verein) zu übergeben.

4. Das Poltern und das Abbrennen von Feuerwerk sind auf dem Gelände der Gemeinschaftseinrichtung untersagt.

Von der Veranstaltung dürfen keine Lärmbelästigungen für die Anwohner ausgehen.

### **§ 4 - Benutzungsgebühren**

1. Gebührenpflichtig ist der Benutzer der Gemeinschaftseinrichtung.  
Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

2. Die Benutzungsgebühren sind nach Benutzung bei der Gemeindekasse einzuzahlen. Der Nutzer erhält von der Gemeinde Guxhagen eine Rechnung.

3. Die Höhe der Benutzungsgebühren (Tagessatz) werden wie folgt festgelegt:  
Der Tagessatz umfasst die Nutzungszeit von 12:00 Uhr des Veranstaltungstages bis 12:00 Uhr des Folgetages. Dauert die Veranstaltung länger, ist ein weiterer Tagessatz fällig.

Feuerwehr-/Dorfgemeinschaftshaus Albshausen:  
Feuerwehrs Schulungsraum

41,00 €

Schützen-/Gemeinschaftsraum	101,00 €
Gemeinschaftsraum DGH Ellenberg	50,00 €
Schnetzenhalle	40,00 €
Gemeinschaftsraum Feuerwehr-/ Gemeinschaftshaus Büchenwerra,	50,00 €
Feuerwehr-/Schützenhaus Grebenau	
Feuerwehrs Schulungsraum	65,00 €
Schützensaal Obergeschoss	128,00 €
Gaststätte Wollröder Krug:	
Gaststätte	35,00 €
Nebenzimmer	43,00 €
Saal	143,00 €
Halber Saal	71,00 €

Bei stundenweiser Benutzung ist der Tagessatz zu entrichten.  
Finden in den Räumlichkeiten der Gemeinschaftseinrichtungen Trauermahle statt,  
wird nur die Hälfte der jeweiligen Gebühr, höchstens jedoch 50,00 € erhoben.

Bei kommerziellen Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 3 erhöht sich die  
Miete für die Räumlichkeit um 50 %.

Wird eine gebuchte Veranstaltung bis 4 Wochen vor dem Termin  
storniert, fällt keine Gebühr an. Anderenfalls ist der Tagessatz zu zahlen.

Wird eine vorhandene Zapfanlage benutzt, ist eine Gebühr zur Reinigung  
von 15,00 € zu zahlen, diese wird mit der Kautions verrechnet.

Neben der Benutzungsgebühr ist vor der Veranstaltung eine Kautions

in Höhe von 100,00 € für folgende Räumlichkeiten:

- Feuerwehrs Schulungsraum Albshausen
- Feuerwehrs Schulungsraum Grebenau
- Gemeinschaftsraum Feuerwehr-/Dorfgemeinschaftshaus Büchenwerra
- Gemeinschaftsraum DGH Ellenberg
- Schnetzenhalle Ellenberg
- Gaststättenraum Wollröder Krug
- Nebenzimmer Wollröder Krug

in Höhe von 200,00 € für folgende Räumlichkeiten:

- Schützensaal Feuerwehr-/Schützenhaus Grebenau
- Gemeinschaftsraum Feuerwehr-/Dorfgemeinschaftshaus Albshausen
- Saal Wollröder Krug

beim Ortsvorsteher (oder der von ihm beauftragten Person bzw. dem zuständigen Verein) zu  
hinterlegen.

Für die Dauer der Benutzung der Räumlichkeiten sind folgende Nebenkostenpauschalen, als Tagessatz, zu entrichten:

Feuerwehrs Schulungsraum des Feuerwehr-/Dorfgemeinschaftshauses Grebenu	15,00 €
Energiekostenpauschale vom 01.10.-30.04. des Folgejahres	25,00 €
Gemeinschaftsraum des Feuerwehr-/Dorfgemeinschaftshauses Büchenwerra	15,00 €
Energiekostenpauschale vom 01.10.-30.04. des Folgejahres	25,00 €
Feuerwehrs Schulungsraum des Feuerwehr-/Dorfgemeinschaftshauses Albshausen	15,00 €
Energiekostenpauschale vom 01.10.-30.04. des Folgejahres	25,00 €
Gemeinschaftsraum des Dorfgemeinschaftshauses Ellenberg	15,00 €
Energiekostenpauschale vom 01.10.-30.04. des Folgejahres	25,00 €
Schnetzenhalle Ellenberg	15,00 €
Gaststättenraum Wollröder Krug	15,00 €
Energiekostenpauschale vom 1.10. bis 30.04. des Folgejahres	25,00 €
Nebenzimmer Wollröder Krug	15,00 €
Energiekostenpauschale vom 1.10. bis 30.04. des Folgejahres	25,00 €
Schützensaal des Feuerwehr-/Schützenhauses Grebenau	25,00 €
Energiekostenpauschale vom 01.10.-30.04. des Folgejahres	50,00 €
Gemeinschaftsraum des Feuerwehr-/Dorfgemeinschaftshauses Albshausen	25,00 €
Energiekostenpauschale vom 01.10.-30.04. des Folgejahres	50,00 €
Saal Wollröder Krug	25,00 €
Energiekostenpauschale vom 1.10. – 30.04. des Folgejahres	50,00 €

4. Für Veranstaltungen der Gemeinde (einschl. Sitzungen der gemeindlichen Gremien) werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch für eintrittsfreie Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände sowie für Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft.

5. Über weitere Befreiungen und Ermäßigungen der Benutzungsgebühren entscheidet der Gemeindevorstand.

## **§ 5 Haftung für Schäden**

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde Guxhagen für alle aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, dem Inventar und den sonstigen Einrichtungen. Das gilt auch für Schäden, die die Besucher verursachen.

2. Die Gemeinde Guxhagen haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für auf dem Gelände des Dorfgemeinschaftshauses abgestellte Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.
4. Für Verlust von privaten Gegenständen und Kleidung wird ebenfalls keine Haftung übernommen

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Guxhagen, den 9.11.2016

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Guxhagen

Slawik  
Bürgermeister